

---

**Bachelor-Ersatzprüfung**  
**Modul: Öffentliches Recht III**  
**16. Juli 2015, 10.00–12.00 Uhr**

---

**Dauer:** 120 Minuten

**Wichtige Hinweise:**

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der **Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) vier Seiten und drei Aufgaben.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen ("Telegrammstil") werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten!
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Auf eine **sorgfältige Argumentation** legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die drei Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Es wird empfohlen, innerhalb einer Aufgabe die Reihenfolge der jeweils mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen einzuhalten.
- Den einzelnen Aufgaben bzw. Fragen kommt bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht zu (siehe die entsprechenden Angaben bei den Aufgaben). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen **gründlich**, bevor Sie mit Schreiben beginnen.

Viel Erfolg!

**Aufgabe 1****(Gewichtung: 40 %)**

Das Sprachenzentrum der Universität X stellt seit 2001 ein breites Sprachlernangebot zur Verfügung, welches der wachsenden Bedeutung von sprachlichen Kompetenzen in Studium, Forschung sowie akademischen und andern Berufsfeldern Rechnung trägt.

Bisher waren die Kurse für Studierende unentgeltlich bzw. in den Studiengebühren inbegriffen. Am 1. Juli 2015 erliess der Regierungsrat des Kantons X eine "Verordnung über die Gebühren für Kurse des Sprachenzentrums" und setzte sie auf das Herbstsemester 2015 in Kraft. Gemäss dieser Verordnung wird pro Kurs (Dauer: ein Semester) neu eine Gebühr von Fr. 200.– erhoben.

A studiert an der Universität X Geschichte. Da er plant, ein Auslandssemester in London zu absolvieren, möchte er im kommenden Herbstsemester am Sprachenzentrum einen Englischkurs besuchen. Er hält die neue Gebühr von Fr. 200.– jedoch für inakzeptabel, zumal er bereits Fr. 700.– an Semestergebühren bezahlt.

a) Kann A die Verordnung anfechten?

Unter der Annahme, dass A die Verordnung anfechten kann (unabhängig von Ihrer Antwort auf die vorstehende Frage):

- Bei welcher Rechtsmittelinstanz bzw. bei welchen Rechtsmittelinstanzen kann er dies tun (erläutern Sie den gesamten innerstaatlichen Instanzenzug)?
- Was kann er geltend machen? *(Gewichtung Frage a: 20 %)*

**Variante:**

Nehmen Sie an, dass die Verordnung bereits seit dem Herbstsemester 2014 in Kraft steht. A hat sich im Frühjahrssemester 2015 für den Englischkurs eingeschrieben, in der Meinung, der Sprachkurs sei wie bis anhin kostenlos. Als er von der Universität hierfür die Rechnung im Betrag von Fr. 200.– mit Einzahlungsschein erhält, fällt er aus allen Wolken.

b) Kann A die Rechnung anfechten?

Unter der Annahme, dass A die Rechnung anfechten kann (unabhängig von Ihrer Antwort auf die vorstehende Frage): Was kann er geltend machen?

*(Gewichtung Frage b: 20 %)*

**Aufgabe 2****(Gewichtung: 40 %)**

B reicht bei der kommunalen Baubehörde ein Baugesuch für ein Gartenhäuschen auf seinem Grundstück ein. In diesem möchte er Gartenwerkzeuge, Gartenmöbel, einen Grill etc. aufbewahren. Die Baubewilligung wird ihm jedoch verweigert; dies mit der Begründung, dass das Bauvorhaben den in der kommunalen Bauordnung vorgeschriebenen Grenzabstand von 5 m (d.h. den Abstand zum Nachbargrundstück) nicht einhalte. Gemäss den Baueingabeplänen sollte das projektierte Gartenhäuschen einen Grenzabstand von 3 m aufweisen.

B ist der Auffassung, es sei unverhältnismässig, auch bei einer Kleinbaute wie einem Gartenhäuschen auf der Einhaltung des regulären Grenzabstandes von 5 m zu beharren. Dieser sei auf Häuser zugeschnitten, nicht aber auf solche Kleinbauten.

- a) B möchte die Verweigerung der Baubewilligung mit einem Rechtsmittel anfechten. Erläutern Sie den gesamten innerstaatlichen Instanzenzug. *(Gewichtung: 20 %)*
- b) Kann B im Rechtsmittelverfahren rügen, es sei unverhältnismässig, auch bei einer Kleinbaute die Einhaltung des regulären Grenzabstandes von 5 m zu verlangen?

*(Gewichtung: 20 %)*

**Aufgabe 3****(Gewichtung: 20 %)**

C ist Halter von vier Schlittenhunden und begeisterter Schlittenhunde-Rennfahrer. Einer der Hunde, "Rex", ist in den vergangenen Jahren immer wieder als aggressiv aufgefallen, und es kam wiederholt zu polizeilich registrierten Zwischenfällen. Nach einem erneuten Vorfall im Dezember 2014 erliess das zuständige kantonale Amt am 5. März 2015 folgende Verfügung:

Das kantonale Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit verfügt:

1. Hundehalter C wird unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer eine von einer zuständigen Behörde erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, verpflichtet, seinen Hund "Rex" innert 30 Tagen dem Tierarzt Dr. med. vet. Hans Meier, Sandstrasse 57, 7000 Chur, zur Euthanasie (Tötung) zu bringen.
2. Die Kosten der Euthanasie sind vom Hundehalter C zu tragen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales erhoben werden.

C erhebt gegen diese Verfügung rechtzeitig Beschwerde. Frühmorgens am 12. Mai 2015 klingeln Vertreter des kantonalen Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie Angehörige der Polizei an C's Haustür und nehmen den Hund "Rex" mit, obwohl das Rechtsmittelverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Wenige Stunden später wird "Rex" von einem Tierarzt eingeschläfert.

- a) Kann C gegen dieses Vorgehen ein Rechtsmittel ergreifen? *(Gewichtung: 15 %)*
- b) Unter der Annahme, dass C ein Rechtsmittel ergreifen kann (unabhängig von Ihrer Antwort auf die vorstehende Frage): Was kann er beantragen? *(Gewichtung: 5 %)*